

Peter Ruch
Kirchstrasse 10
8603 Schwerzenbach

KR-Nr. 436/1997

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Gemäss Artikel 29 der zürcherischen Kantonsverfassung unterbreite ich dem Kantonsrat nachfolgende Initiative in der Form einer einfachen Anregung. Ich bitte den Kantonsrat, sie mit mindestens 60 Stimmen vorläufig zu unterstützen, so dass sie der Volksabstimmung unterbreitet werden kann

Antrag:

Die Gesetzgebung ist dahingehend anzupassen, dass folgendes erreicht wird:

- I. Reduktion der Lektionenzahl im Fach Biblische Geschichte an der Primarschule von sechs auf drei Jahresstunden. Nach Möglichkeit ist auf dieses Fach in der ersten, dritten und sechsten Klasse zu verzichten.
- II. Der Religionsunterricht an der Oberstufe ist von der Zuständigkeit des Staates in die Zuständigkeit der Landeskirchen zu überführen, so dass der Unterricht personell und finanziell von den Landeskirchen getragen wird. Der Staat beziehungsweise die Schulgemeinden sollen lediglich die Räume zur Verfügung stellen und den Unterricht in den Stundenplan integrieren.

Begründung:

1. Nach der geltenden Regelung erhalten Schülerinnen und Schüler des Kantons Zürich im Laufe ihrer Schulpflicht neun Jahresstunden (eine Jahresstunde umfasst 40 Lektionen) Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre, nämlich je eine in der ersten bis sechsten Klasse, zwei im siebenten und eine im achten Schuljahr. Bei Kantonsschülern beträgt die Summe zehn Jahresstunden, da auch im achten Schuljahr zwei Stunden dieses Faches unterrichtet werden.

Hinzu kommen folgende Unterrichtsveranstaltungen der Landeskirchen:

- Evangelischerseits der Drittklass-Unterricht, die Sonntagsschule, der Jugendgottesdienst, die Projektstage sowie der Konfirmandenunterricht,
- Römisch-katholischerseits der Religionsunterricht an der Primarschule, darin enthalten der Unterricht für Erstkommunikanten (dritte Klasse), die Projektstage, der Firmunterricht sowie Gottesdienstbesuche.

Wie die Erfahrung zeigt, ergeben sich trotz Koordinationsbemühungen immer wieder Mehrspurigkeiten. Daraus erwächst mitunter ein Überdruß bei der Schülerschaft und eine zunehmende Tendenz zu Abmeldungen.

2. Seit der Ablehnung der Vorlage zur Trennung von Kirche und Staat im Herbst 1995 haben die Landeskirchen Möglichkeiten zur Entflechtung von Kirche und Staat aufgezeigt. Im Schulbereich blieb der diesbezügliche Handlungsbedarf bisher unberücksichtigt. Die vorliegende Initiative soll mithelfen, diese Lücke zu schliessen.

3. Zugunsten der geltenden Regelung wird oft ins Feld geführt, der Staat solle von der Vermittlung christlicher Inhalte nicht entbunden werden, da diese einen wichtigen Teil unseres kulturellen Fundaments bildeten. Diese Überlegung ist richtig. Indessen wären kirchliche beauftragte Lehrkräfte genauso auf die Zusammenarbeit mit den staatlichen beziehungsweise schulischen Behörden angewiesen, so dass die Verantwortung des Staates keineswegs entfiere. Ausserdem würden drei Jahreslektionen an der Primarschule unter der Obhut des Staates verbleiben.

4. Dass die Landeskirchen die Verantwortung tragen für den Religionsunterricht an der Schule, ist in manchen Kantonen bewährter Brauch. Dies würde sich auch im Kanton Zürich gut einspielen. Der Entscheid über die Lektionenzahl und die konfessionelle Zusammenarbeit läge bei den Landeskirchen. Beispielsweise könnte die heutige Praxis (konfessionell-kooperativer Unterricht) weitergeführt werden. Übrigens ist eine solche Lösung in den vom Erziehungsrat am 26. März 1991 beschlossenen Richtlinien für den Religionsunterricht an der Oberstufe (Absatz E. 1) längst angelegt.

5. Warum soll vorzugsweise in der ersten, dritten und sechsten Klasse auf den B-Unterricht verzichtet werden?

In der dritten Primarschulklasse kennen sowohl die Katholiken als auch die Reformierten einen konfessionellen Unterricht. In der ersten Klasse ist der Verzicht mit der Einschulung, in der sechsten Klasse mit dem Stufenübertritt plausibel zu begründen. Somit erscheint es als sinnvoll, die Lektionen in der zweiten, vierten und fünften Klasse beizubehalten. - Die Entscheidungsbefugnis in dieser Angelegenheit liegt ohnehin beim Erziehungsrat.

6. Finanzielle Überlegungen sollen bei der Frage des Religionsunterrichts nicht den Ausschlag geben. Indessen bedeutet es nebenbei einen Schritt in die richtige Richtung, wenn die Öffentliche Hand durch die hier vorgeschlagenen Änderungen einen jährlichen Spareffekt von schätzungsweise 9 Millionen Franken erzielt.

Schwerzenbach, 15. Dezember 1997

Mit vorzüglicher Hochachtung
Peter Ruch